

Redaktionelle Lesefassung

Satzung

über die Gemeinnützigkeit der „Grundt´schen und Clementinischen Stiftung“

§ 1

Die „Grundt´sche und Clementinische Stiftung“ sind Eigentum der Stadt Bredstedt und werden durch den Magistrat der Stadt Bredstedt verwaltet und vertreten.

§ 2

Die „Grundt´sche und Clementinische Stiftung“ dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (RGBl. I S. 925) in der z. Zt. gültigen Fassung und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592), und zwar insbesondere durch die Aufnahme von bedürftigen Personen aus dem Stadtgebiet, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Notlage der Hilfe bedürfen.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bredstedt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer (Rechtsträger) auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der „Grundt´schen und Clementinischen Stiftung“.

§ 4

Die Stadt darf bei Aufhebung oder Auflösung der „Grundt´schen und Clementinischen Stiftung“ oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurückhalten.

§ 5

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der „Grundt´schen und Clementinischen Stiftung“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken ist in der Rechnung zu führen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bredstedt, den 31. Oktober 1962

gez. Wolf

Bürgermeister

L. S.

Ausgehängt am 1.11.1962

Abgenommen am 9.XI.1962

Veröffentlichung/Bekanntmachung

Ursprungssatzung v. 31.10.1962

Aushang v. 01.11.1962 bis 09.11.1962